

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 75  
der Abgeordneten Isabelle Vandr   
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 6/167

### Umsetzung des novellierten Hochschulgesetzes

Wortlaut der Kleinen Anfrage 75

Auf seiner 91. Sitzung beschloss der Brandenburgische Landtag am 2. April 2014 das Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechtes, das am 28. April in Kraft trat. Verfolgte die Landesregierung mit diesem Novellierungsgesetz u.a. die Umsetzung von Beschl ssen der Kultusministerkonferenz, erwarteten die unterschiedlichen Statusgruppen der Brandenburgischen Hochschulen von diesem essentielle und lange notwendige Verbesserungen. Die Studierendenvertretungen des Landes Brandenburgs hofften beispielsweise auf die Abschaffung der Immatrikulations- und R ckmeldegeb hren, die Einf hrung einer Zivilklausel und die Sicherstellung eines freien  berganges vom Bachelor in den Master. Doch vieles davon konnte leider nicht durchgesetzt werden.

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin f r Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Das nach einem intensiven Anh rungsverfahren mit Unterst tzung der die Landesregierung tragenden Koalitionsfraktionen beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg trifft in allen relevanten Bereichen Regelungen, die einerseits die Interessen der Hochschulen und ihrer Mitglieder im Rahmen des verfassungsrechtlich Zul ssigen zu einem angemessenen Ausgleich f hren und andererseits die Wettbewerbsf higkeit der Landeshochschulen in nationaler und internationaler Konkurrenz auf der normativen Ebene sicherstellen.

#### Frage 1:

Welche Auswirkungen hatte die mit der Novelle angestrebte  ffnung des Hochschulzuganges auf die Zusammensetzung der Erstsemester im Wintersemester 2014/2015 an den Brandenburgischen Hochschulen? Wie haben sich die Bewerber-

Datum des Eingangs: 23.12.2014 / Ausgegeben: 29.12.2014

bungs- und Immatrikulationszahlen der einzelnen Hochschulen entwickelt (Bitte nach Hochschulen und Studiengängen auflisten)?

### **Zu Frage1:**

Der Landesregierung stehen derzeit nur die vorläufigen Ergebnisse der Hochschulstatistik zum Wintersemester 2014/15 zur Verfügung. Aus diesem Datensatz geht die Art der schulischen bzw. nichtschulischen Hochschulzugangsberechtigung, aus der der Umfang der Änderung der Zusammensetzung der Studienanfänger ablesbar wäre, nicht hervor. Ein differenzierter Datensatz für das Wintersemester 2014/15 wird erfahrungsgemäß für die Mitte des ersten Quartals des Jahres 2015 erwartet. Im Rahmen der Hochschulstatistik wird die Anzahl der Bewerber im Übrigen nicht erfasst.

Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass im ersten Jahr nach Änderung der Rechtslage signifikante und damit ggf. auch der Gesetzesänderung zuzuschreibende Effekte in der Hochschulstatistik ablesbar sein werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass hierfür ein Beobachtungszeitraum von drei bis vier Jahren erforderlich ist, um zu einer stabilen Entwicklung eine gesicherte Aussage treffen zu können.

### **Frage 2:**

Erfolgte die Einsetzung des Ethikrates an jeder Hochschule Brandenburgs bzw. welchem Gremium wurde der gesetzliche Auftrag zugeordnet? Welche Kompetenzen wurde diesem Gremium an den einzelnen Hochschulen übertragen und wie arbeiten diese Gremien? Wie sind diese im Einzelnen zusammengesetzt?

### **Zu Frage 2:**

Die Kompetenzen der Ethikkommissionen leiten sich aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz ab. Demgemäß befassen sich die Kommissionen insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab.

Der Sachstand an den einzelnen Hochschulen stellt sich wie folgt dar:

#### Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS)

Eine in die neue Grundordnung der BTUCS aufzunehmende Regelung über Verfahren, Zusammensetzung und Kompetenzen der vom Gründungssenat der BTUCS einzurichtenden Ethikkommission wird derzeit in der vom Gründungssenat eingesetzten AG Grundordnung erarbeitet.

#### Europa-Universität Viadrina (EUV)

Die Gründung einer Ethikkommission ist in Vorbereitung. Bereits 2002 hat die EUV „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet und eine Ombudsperson als Ansprechstelle für alle diesbezüglichen Belange an der Universität benannt.

#### Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf (FBKW)

Es gibt noch keine Ethikkommission.

#### Universität Potsdam (UNIP)

Die Einrichtung einer Ethikkommission erfolgte im Jahr 2010. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Näheres hierzu regelt die von der UNIP erlassene Verfahrensordnung<sup>1</sup>, in der auch die Kompetenzen der Ethikkommission festgelegt sind.

#### Fachhochschule Brandenburg (FHB)

Die FHB hat noch keine Ethikkommission eingesetzt, weil noch Klärungsbedarf bezüglich der externen Expertinnen und Experten besteht.

#### Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Die Einsetzung der Ethikkommission erfolgte im Rahmen der Änderung der Grundordnung, die zum 27.11.2014 in Kraft getreten ist. In der Ethikkommission sind die Mitglieder der Kommission für Forschung, Kooperation, Entwicklung und Technologietransfer, erweitert um externe Sachverständige, vertreten. Auf Antrag mindestens eines der Gremien Fachbereichsrat, Präsidium, Senat, ausführendes Organ der Studierendenschaft sowie einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators beruft der Senat in Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages eine Sitzung der Ethikkommission ein.

#### Fachhochschule Potsdam (FHP)

An der Bildung eines Ethikrates wird derzeit gearbeitet. Die Kommission soll Anfang 2015 vom Senat beschlossen werden.

#### Technische Hochschule Wildau (THWi)

Bis zur Einsetzung einer Ethikkommission werden die Aufgaben von der Antikorruptionsbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.

### **Frage 3:**

Wie viele Studiengänge im Land Brandenburg sind derzeit in Teilzeit studierbar? Welche Bestrebungen hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unternommen, um die Ausweitung der in Teilzeit studierbaren Studiengänge zu betreiben? Welche Studiengänge sind semesterweise, welche mit einem längeren Mindestzeitraum Teilzeit studierbar?

### **Zu Frage 3:**

Das MWFK ist an einer Ausweitung der Angebote zum Studium in Teilzeit interessiert und hat daher mit den Hochschulen in den Hochschulverträgen die kontinuierliche Überprüfung der Möglichkeiten zum Teilzeitstudium verankert.

Die Hochschulen bieten derzeit folgende Studiengänge in Teilzeit an:

---

<sup>1</sup> <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2011/2/Seite5.pdf>

## BTUCS

Die Studiengänge sind ausnahmslos Vollzeitstudiengänge. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudentin oder -student wird immer zugelassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen mit den entsprechenden Nachweisen nach den Regelungen in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums nachweist. Es werden dann individuelle Studienpläne erstellt. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert, wobei höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden kann.

## EUV

Es gibt 7 Studiengänge, die ausschließlich als Teilzeitstudienform angeboten werden (berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge). 15 weitere Studiengänge sind im individuellen Teilzeitstudium studierbar. Lediglich die drei Studiengänge der deutsch-polnischen Juristenausbildung sind davon ausgenommen. Gegenwärtig sind alle teilzeitfähigen Studiengänge jahresweise in Teilzeit studierbar, die Umstellung auf einsemestrige Beantragung wird noch geprüft.

## FBKW

4 Masterstudiengänge sind als Kombination aus 2 Semestern Vollzeit- und 4 Semestern Teilzeitstudium konzipiert (Cinematography, Filmmusik, Regie, Sound for Picture). Der Masterstudiengang Montage kann entweder in 4 Semestern Vollzeit oder 6 Semestern Teilzeit studiert werden (Antrag erforderlich). Grundsätzlich können Studierende aufgrund besonderer persönlicher Situationen, die einem Vollzeitstudium entgegenstehen, ein Teilzeitstudium für einen bestimmten Zeitraum (mindestens 2 Semester) beantragen. Kein Studiengang hat diese Möglichkeit in seinen Satzungen ausgeschlossen.

## UNIP

Das Teilzeitstudium ist in einer gesonderten Ordnung<sup>2</sup> geregelt. Für die Studiengänge wird mit der Ordnung darüber entschieden, ob diese teilzeitgeeignet sind<sup>3</sup>. Die Studierenden beantragen dann für die jeweiligen Semester individuell die Immatrikulation als Teilzeitstudentin oder -student. Dem wird stattgegeben, wenn das Fach teilzeitgeeignet ist und die Begründung der Teilzeitordnung entspricht. Ausführungen und eine Auflistung der teilzeitgeeigneten Studiengänge sind unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/studienorganisation/teilzeitstudium.html> zu finden.

## FHB

Es sind zurzeit 4 Studiengänge in Teilzeit studierbar. Dabei ist die Wahl des Zeitraums den Studierenden überlassen. Dazu kommen die beiden Online-Studiengänge, die berufsbegleitend konzipiert sind und bei denen die Studierenden

<sup>2</sup> Teilzeitordnung verfügbar unter: <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2011/4/Seite1.pdf>

<sup>3</sup> Überblick über Fächer, die für ein Teilzeitstudium geeignet sind: [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/assets/studium\\_konkret/teilzeit/teilzeitstudium\\_liste.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/assets/studium_konkret/teilzeit/teilzeitstudium_liste.pdf)

frei wählen können, wie viele Module sie in jedem Semester belegen. Daneben studieren ca. 5% der Studierenden mit Sondervereinbarungen, die mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen abgesprochen sind.

### HNEE

Die HNEE bietet ein individuelles Teilzeitstudium bei entsprechenden persönlichen Gründen an. Diese Gründe sind in der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung näher erläutert. Hierbei gibt es keine Einschränkung bezüglich der Länge des Teilzeitstudiums bzw. bezüglich der Semester, es muss nur mindestens die Hälfte des Vollzeitstudiums absolvierbar sein. Gesonderte Studien- und Prüfungsordnungen Teilzeitstudiengänge gibt es derzeit für die beiden Weiterbildungsmaster Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement und Kommunalwirtschaft, die ausschließlich berufsbegleitend in Teilzeit angeboten werden.

### FHP

Es sind derzeit 4 Studiengänge in Teilzeit studierbar: Soziale Arbeit, Abschluss Bachelor sowie Soziale Arbeit, Schwerpunkt Familie, Bauerhaltung und Archivwissenschaft, jeweils Abschluss Master.

Die Studierenden der übrigen 19 Bachelor- und Masterstudiengänge können auf Antrag gemäß § 18 Absatz 4 BbgHG semesterweise ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren.

### THWi

Die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen sind auch in Teilzeit studierbar.

### **Frage 4:**

Wie wird die Ausweitung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden auf 30% in über Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre betreffenden Gremien an den Hochschulen bisher konkret umgesetzt? Sieht die Landesregierung hier einen Nutzen im Sinne der Demokratisierung der Hochschulen? Falls ja, wie erklärt sich die Landesregierung die Beschneidung der Partizipationsrechte der Mitarbeiter und die Übermacht der Professorinnen sowie die Ausgrenzung ganzer Gruppen, wie z.B. Lehrbeauftragter?

### **Zu Frage 4:**

Die Hochschulen haben überwiegend ihre Grundordnungen an § 61 Abs. 1 S. 6 BbgHG dergestalt angepasst, dass in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre die Stimmengewichtung zugunsten der Studierendenvertreter verändert wird. So regelt beispielsweise die Grundordnung der Universität Potsdam Folgendes: „In allen Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 Stimmen. Die Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung behält den Zählwert 1. Dies gilt nicht für Abstimmungen, in denen durch Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30% verfügen.“ Da der Senat und die Fachbereiche mit 6 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, 2 Studierenden und 1 sonstigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter besetzt sind, ergibt sich bei Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre folgendes Stimmenverhältnis:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:	18 Stimmen
Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:	4 Stimmen
Studierende:	12 Stimmen
Sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:	1 Stimme.

Die gesetzliche Regelung dient nicht der Demokratisierung der Hochschulen, sondern legt die Stimmenanteile mit Blick auf die Betroffenheit der einzelnen Mitgliedergruppen von Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien fest. Lehrbeauftragte gehören zum nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und sind damit gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG keine Mitglieder der Hochschule.

Ausschlaggebend für das zulässige Maß der Einbeziehung der Mitgliedergruppen in die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschulen sind nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>4</sup> die Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Danach muss der Staat der besonderen Stellung der Hochschullehrerinnen und -lehrer als „Inhaber der Schlüsselfunktionen des wissenschaftlichen Lebens“ Rechnung tragen. Ihnen muss in unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ein hinreichender Einfluss verbleiben. Daran orientieren sich die entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

#### **Frage 5:**

Wie entwickelte sich die Zahl der exmatrikulierten Studierenden an den Hochschulen in Hinblick auf die im Brandenburgischen Hochschulgesetz festgelegten neuen Regelungen bezüglich der Zwangsexmatrikulation? In welcher Form finden die von den Hochschulen vor der Exmatrikulation durch zu führenden Zwangsberatungen statt? Wie wird die Berücksichtigung der sozialen Situation der Studierenden gewährleistet? Gibt es hierfür landesweit gültige Parameter? Wie werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf die Zwangsberatungen vorbereitet?

#### **Zu Frage 5:**

Das Brandenburgische Hochschulgesetz regelt in § 21 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3, dass Studierende bei schuldhafter Überschreitung einer in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen, die mindestens 4 Semester beträgt, zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet sind. Im Ergebnis der Studienfachberatung wird eine Studienverlaufsvereinbarung geschlossen. Eine Exmatrikulation von Amts wegen nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 BbgHG erfolgt, wenn die Studierenden

---

<sup>4</sup> BVerfGE 35, 79 (109 ff.)

der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt haben. Gleich gilt, wenn die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt wurden. Die Neuregelung ist noch kein Jahr in Kraft, so dass diesbezüglich bislang keine verallgemeinerungsfähigen Erfahrungswerte vorliegen können.

Aus den im Rahmen der Hochschulstatistik erhobenen Gründen für Exmatrikulationen geht nicht hervor, ob diese aufgrund des § 14 Abs. 5 erfolgt sind.

Nach § 22 BbgHG haben die Prüfungsordnungen der Hochschulen – die die Prüfungsfristen regeln – insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Belange Studierender mit Kinderbetreuungspflichten,
- die Belange Studierender mit Pflegepflichten,
- die Belange Studierender mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Die Beteiligung an der Studienberatung gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die pädagogische Eignung ist gesetzliche Einstellungs Voraussetzung. Einer besonderen Vorbereitung für die Beratungsleistungen bedarf es daher grundsätzlich nicht. Unterstützung können Hochschullehrerinnen und -lehrer – sofern erforderlich – u.a. über das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) erfahren. Sqb bietet Weiterbildungsangebote u.a. zu den Themenfeldern „Beraten & Begleiten“.

Die Hochschulen haben überdies Folgendes mitgeteilt:

### BTUCS

Nach den derzeit geltenden Rahmenordnungen beider Vorgängereinrichtungen BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) sind die neuen Regelungen noch nicht vereinheitlicht. Deshalb hat die Kommission für Lehre, Studium und Internationales am 07.11.2014 den Beschluss gefasst, die Pflichtberatung und eine ggf. damit verbundene Exmatrikulation von Amts wegen bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Rahmenordnung auszusetzen. Vorübergehend wird eine freiwillige Fachstudienberatung zu Beginn des 3. Fachsemesters für die Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen angeboten. Diese freiwillige Fachstudienberatung hat keine rechtlichen Konsequenzen. Die Prüfungsausschüsse, Studiengangsleitungen und Studiendekanat sind darüber informiert.

### EUV

Im Sommersemester 2014 wurden 23 Studierender exmatrikuliert, die die Frist zur Erlangung des Bachelor- oder Masterabschlusses überschritten haben. Keine/r davon wurde exmatrikuliert, weil /sie oder er der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen ist.

### FBKW

Exmatrikulationen von Amts wegen sind die absolute Ausnahme. Die Beratung der Studierenden ist darauf ausgerichtet, diese zu einem Abschluss zu bringen. Durch Involvierung des Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses werden die Gleichbehandlung der Studierenden und die angemessene Berücksichtigung der persönlichen Situation gewährleistet. Die Studierenden werden während des gesamten Studiums beratend begleitet. Studienberatungen werden regelmäßig durchgeführt und sind fester Bestandteil der Tätigkeiten der Hochschullehrerinnen und -lehrer.

### UNIP

Es wird momentan ein universitätsweites Verfahren für die Beratungsgespräche entwickelt. Hierfür ist eine Änderung der Rahmenordnungen erforderlich. Die Änderung befindet sich in Vorbereitung. Daher wird derzeit auch keine Exmatrikulation wegen Verlusts des Prüfungsanspruchs nach Überschreiten des Doppelten der Regelstudienzeit vorgenommen.

### FHB

Die entsprechende Rahmenordnung wird derzeit im Senat der Hochschule beraten. Die schon jetzt praktizierten Beratungen von Studierenden mit Schwierigkeiten im Studienverlauf berücksichtigen selbstverständlich die soziale Situation der Studierenden. Darauf aufbauend werden gegebenenfalls individualisierte Studienpläne vereinbart. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer verfügen damit schon über langjährige Erfahrung in der Beratung der Studierenden. Zudem finden regelmäßige Gespräche zwischen Studierendensekretariat und Studiendekaninnen und -dekanen statt, in denen aktuelle Probleme angesprochen werden können.

### HNEE

Seit circa 10 Jahren werden in den Diplom- und nunmehr in den Bachelorstudiengängen im 4. Semester Pflichtberatungen durchgeführt. Studierende, die nach drei Semestern nicht mindestens 60 Kreditpunkte erzielt haben, werden zu Pflichtberatungen geladen. Gemeinsam mit den Studierenden werden nach Erörterung der persönlichen Lebensumstände und der Studiensituation verbindliche Studienverlaufspläne erstellt. Die Pläne haben das Ziel, Versäumtes in einer realistischen Zeitspanne und insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen Situation wieder aufzuholen, um im Endeffekt das Studium erfolgreich beenden zu können. An den Gesprächen nehmen entweder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder mindestens 2 Mitglieder (2 Professorinnen oder Professoren) des Ausschusses oder der Vorsitzende gemeinsam mit dem Präsidenten teil. Für Studierende mit gesundheitlichen Problemen oder sozialen Belastungen werden Sonderstudienpläne aufgestellt. Über die Folgen bei Nichtteilnahme an der Pflichtberatung und bei Nichteinhaltung der Festlegungen aus den Pflichtberatungen werden die Studierenden bereits in der Ladung zur Pflichtberatung hingewiesen. Die Ladung zur Pflichtberatung wird rechtzei-



tig mittels Zustellurkunde verschickt. Die Pflichtberatungen haben in der Vergangenheit nur in seltenen Ausnahmefällen zur Exmatrikulation geführt.

### FHP

Derzeit wird bei der Einladung zur verpflichtenden Studienfachberatung nicht auf die Folgen der Exmatrikulation hingewiesen. Exmatrikulationen im Ergebnis einer verpflichtenden Studienfachberatung - nach der neuen Regelung im BbgHG - werden an der FHP bislang nicht ausgesprochen.

### THWi

Die Zahl der Exmatrikulationen von Amts wegen ist zunächst konstant geblieben. Es finden Beratungen von Studierenden mit Studienproblemen statt. In einem hochschulweiten Monitoring-System – ein Projekt, das sich seit Beginn des Wintersemesters 2014/15 in der Aufbauphase befindet – werden in enger Zusammenarbeit mit Studiengangsprechern und Vertrauensprofessorinnen und -professoren unterstützungsbedürftige Studierende identifiziert und zu Beratungsgesprächen eingeladen. Beratungsziele sind (Reihenfolge ist Rangfolge):

1. Maßnahmen zur erfolgreichen Fortsetzung und Beendigung des begonnenen Studiums
2. Lenkung in ein alternatives Studium an der TH Wildau
3. Überleitung in ein alternatives Studium an einer anderen Hochschule oder Universität
4. Überleitung in eine berufliche Ausbildung (in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Cottbus).

Im Rahmen der Beratungsgespräche des Monitorings werden auch soziale Aspekte erörtert.

### **Frage 6:**

Wie entwickelten sich die Zahlen der Lehrbeauftragten mit Beginn des Wintersemesters 2014/2015? Wie viele der Lehrbeauftragten befinden sich in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis an den Hochschulen? Wie hoch werden die Folgekosten einer Umstrukturierung hin zu mehr Vollzeitstellen vermutlich sein?

### **Zu Frage 6:**

Der Landesregierung liegen noch keine Angaben zur Personalstatistik für das Jahr 2014 vor. Diese sind im zweiten Quartal 2015 zu erwarten. In Beantwortung der Kleinen Anfrage haben die Hochschulen jedoch folgenden Zwischenstand zur Entwicklung der Zahl der Lehrbeauftragten gemeldet.

Hochschule	Lehrbeauftragte 2013	Lehrbeauftragte 2014/15	WS
BTUCS	245	157	
EUV	140	128	
FBKW	110	146	
UNIP	394	286	
FHB	69	35	
HNEE	22		
FHP	105	117	
THWi	71	110	
<b>Gesamt</b>	<b>1.156</b>	<b>979</b>	

Damit hat sich die Zahl der Lehrbeauftragten im WS 2014/15 im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis als Lehrbeauftragter ist nach bisheriger wie künftiger Rechtslage von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Nach § 58 Abs. 3 BbgHG begründet der Lehrauftrag kein Dienstverhältnis. Er wird i.d.R. für längstens 2 Semester erteilt.

Mit der Änderung der Regelung zu den Lehrbeauftragten sollen – so die Gesetzesbegründung - Missbräuche der bisherigen Regelung unterbunden werden. Auch nach der vor der Gesetzesänderung geltenden Rechtslage waren Lehraufträge nur zur Ergänzung des Lehrangebots und nicht hauptberuflich zulässig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mithin für die Hochschulen nicht grundlegend geändert, so dass es insoweit auch keiner Umstrukturierungsmaßnahmen bedarf.